

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Das hochschulübergreifende Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (in Folge auch „Promotionszentrum“ genannt) ist eine gemeinsame Einrichtung der Hochschulen Anhalt, Merseburg und Harz. Die Aufgaben sind in der Promotionsordnung des Promotionszentrums festgelegt. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nur möglich, wenn Ihre persönlichen Daten von allen teilnehmenden Hochschulen verarbeitet werden. Die Hochschulen haben in einer Vereinbarung die Verantwortlichkeiten der Datenverarbeitung festgelegt, sie sind daher gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO.

Für welche Prozesse besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei der Durchführung von Promotionsverfahren des Promotionszentrums werden personenbezogene Daten gemeinsam verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten umfasst insbesondere die Annahme von Promovierenden im Promotionszentrum, die Durchführung der Promotionsverfahren inkl. der abschließenden Begutachtungen und Prüfungen sowie die erforderliche statistische Berichterstattung.

Keine gemeinsame Verantwortung besteht bei Verarbeitungen, die nicht durch die Promotionsordnung des Promotionszentrums gedeckt sind und damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang zum Promotionsverfahren stehen (z.B. Immatrikulation als Promotionsstudierender an einer Hochschule, Anstellung als Mitarbeitender an einer Hochschule).

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO. Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Durchführung des Promotionsverfahrens personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die von den jeweiligen Parteien betrieben werden.

Prozessabschnitt	Erfüllung der Pflichten durch:
Speicherung und Bereitstellung der Daten in einer Cloud	Jeweilige Hochschule, bei der die Bewerbung eingegangen ist
Information der Betroffenen	Jeweilige Hochschule, bei der die Bewerbung eingegangen ist
Verarbeitung der Daten zur Erfüllung der Aufgaben aus der Promotionsordnung	Jeweilige Hochschule
Bereitstellung der Cloud, in der die Daten verarbeitet werden	Hochschule Anhalt

Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.

Datenschutzrechte können bei jeder Partei geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.